Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 1 (1987)

Artikel: Der kurzfristige Freiheitsentzug in der Schweiz: Intention und

Anwendung

Autor: Kunz, Karl-Ludwig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER KURZFRISTIGE FREIHEITSENTZUG IN DER SCHWEIZ: INTENTION UND ANWENDUNG

Karl-Ludwig Kunz

I.

Das schweizerische Recht versteht unter kurzfristigem Freiheitsentzug den Vollzug der auf drei Monate begrenzten Haftstrafe¹ sowie einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als drei Monaten. Der dem Regime des Haftvollzuges unterstellte² Kurzstrafenvollzug verfolgt kein (Re-)Sozialisierungsanliegen; er will den Inhaftierten allein warnen und abschrecken. Um die soziale Integration nicht zu gefährden, sind Vollzugserleichterungen vorgesehen. Für Strafen von nicht mehr als zwei Wochen ist tageweiser Vollzug möglich³, der üblicherweise am Wochenende praktiziert wird⁴. Die generell bei kurzen Freiheitsstrafen statthafte Halbgefangenschaft sieht vor, daß der Verurteilte unter Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt verbringt⁵. Die Halbgefangenschaft ist in sämtlichen Kantonen eingeführt⁶.

Die kurze Freiheitsstrafe ist in der Schweiz ein dominierendes Sanktionsinstrument. Im letztjährigen Berichtszeitraum (1984) entfielen von den ins Strafregister des Bundes aufgenommenen Verurteilungen 55,3 % (N = 31 330) auf kurze Freiheitsstrafen, wovon immerhin 29,4 % (N = 9 215) unbedingt verhängt wurden. Diese Bevorzugung kurzer Freiheitsstrafen läßt sich in der schweizerischen Gerichtspraxis nicht nur über Jahrzehnte zurückverfolgen sie nimmt neuerdings sogar

zu: von 1980 bis 1984 ist bei den kurzen Freiheitsstrafen ein Anstieg der absoluten Zahlen um 18,4 %, bei den unbedingten kurzen Freiheitsstrafen gar ein Anstieg um eindrückliche 28,4 % zu verzeichnen.

Für die ungebrochene, ja wachsende Attraktivität des kurzen Freiheitsentzuges ausschlaggebend sind wesentlich⁸ zwei Faktorengruppen: der unzulängliche Ausbaustand alternativer Sanktionen und der spezifische spezialpräventive Zuschnitt des Kurzstrafenvollzuges, der wirksame Abschreckung ohne desozialisierende Nebenfolgen zu versprechen scheint.

Die gemutmaßte individualabschreckende Wirkung kurzzeitiger Inhaftierung stützt sich auf die Annahme, daß die persönliche Handlungsfreiheit in der modernen westlichen Wohlstandsund Freizeitgesellschaft hohen Stellenwert genießt und deshalb ihr zeitweiliger Verlust als empfindliche Einbuße empfunden wird⁹. Von daher scheint plausibel, daß die Konfrontation mit dem authentischen Erlebnis auch eines kurzzeitigen Eingesperrtseins buchstäblich unter die Haut geht und sich der Psyche des Inhaftierten als unvergeßliches Merkzeichen einprägt.

Die einseitig repressive Ausrichtung des Kurzvollzuges kontrastiert nur scheinbar mit dem Bemühen, soziale Begleitschäden der Prisonisierung zu vermeiden. Zur Verhinderung solcher Begleitschäden sind neben den erwähnten Vollzugserleichterungen vor allem sehr kurze Haftzeiten geeignet, die eine Haftgewöhnung ausschließen und eine diskrete Strafverbüßung ohne Gefahr des Arbeitsplatzverlustes erlauben.

Dieses in der Schweiz konsequent praktizierte¹⁰ Modell des Kurzvollzugs gleicht in seiner Intention einem sorgsam durchgeführten chirurgischen Eingriff, welcher einschneidend genug ist, um den Verurteilten vor Folgetaten abzuschrecken, der jedoch nicht tief genug reicht, um die Bande des bestraften Individuums zu seinem sozialen Umfeld zu zerschneiden.

Es wäre vermessen, hier und jetzt über die präventive Wirksamkeit dieser schweizerischen Konzeption des kurzen Freiheitsentzuges befinden zu wollen. Vorhandene Wirksamkeitsvergleiche speziell mit ambulanten Sanktionen zeigen, daß nach kurzem Freiheitsentzug die Rückfallquote bei weitem am höchsten ist 11 . Damit ist freilich die spezialpräventive Überlegenheit ambulanter Maßnahmen nicht erwiesen. Eine derzeit an meinem Lehrstuhl betriebene Studie legt - übereinstimmend mit ausländischen Befunden 12- nahe, daß die erhöhte Wiederverurteilungsrate nach kurzem Freiheitsentzug nicht als "Effekt" dieser Sanktionierung, sondern als Konsequenz der Sanktionsanwendung auf einen spezifischen (etwa stärker vorbelasteten) Täterkreis interpretierbar ist. Indes würde auch eine Bestätigung der Nullhypothese, der Annahme also, daß die Wahl einer bestimmten Sanktionsart die Legalbewährungschance nicht erkennbar beeinflußt, die spezialpräventive Berechtigung des kurzen Freiheitsentzuges in Frage stellen.

Wiewohl die Ergebnisse meiner Strafregisterauswertung auf eine Bestätigung dieser Nullhypothese hindeuten, kann sicherer Aufschluß erst gewonnen werden nach Abschluß der in Gang befindlichen Strafaktenauswertung und multivariater Analyse der Sanktionsarten in Ansehung ihres gruppenspezifischen Anwendungsbereichs.

An dieser Stelle sei daher ein anderer Problemzugang gewählt. Ausgangspunkt bildet die Überlegung, daß von jedweder Form äußerer Verhaltensbeeinflussung eine motivatorische Wirkung nur unter spezifischen faktischen Randbedingungen in einer durch das Zwangsmittel vorgegebenen Richtung zu erwarten ist. Darum soll versucht werden, die Randbedingungen zu skizzieren, unter denen das spezialpräventive Kalkül des Kurzstrafenvollzugs erfolgversprechend sein kann und geprüft werden, inwiefern die Anwendungspraxis damit übereinstimmt oder hiervon

abweicht. Die Frage ist mithin, ob der kurze Freiheitsentzug in jenen Bereichen Anwendung findet, wo nach vorläufiger Plausibilitätsbeurteilung seine präventiven Stärken liegen dürften. Der Einsatz der Kurzstrafe in Fällen, wo deren Eignung zur Kriminalitätsbekämpfung erst gar nicht erwartet werden kann, wäre ein Schlag ins Leere, dem ein zweckrational gestaltetes Präventionsstrafrecht entsagen muß.

III.

Eine nachhaltige Denkzettelwirkung des kurzen Freiheitsentzuges ist erwartbar bei Sanktionsadressaten, die persönliche Handlungsfreiheit als selbstverständliche Voraussetzung zur Erlangung sozial angesehener Positionen begreifen. Solche leistungsorientierte, ihr Verhalten zweckrational kalkulierende und regelmäßig nicht unvermögende Personen sind schwerlich durch Vermögensstrafe hinreichend zu beeindrucken, selbst wenn diese einkommensentsprechend bemessen zu einer Beschränkung des Lebensstandards führt 13. Mit finanziellen Einschränkungen ist man eben vertraut; sie zu bewältigen gehört zur alltäglichen Lebensplanung. Das Erleiden eines noch so kurzen Freiheitsentzuges hingegen sprengt den Rahmen des Alltäglichen. Insofern das Einsperren in der Strafanstalt zunächst und vor allem ein (zeitweiliges) Aussperren aus der Gesellschaft der Freien bedeutet, trifft der Freiheitsentzug Selbstbild und Fremdeinschätzung von Sanktionsadressaten mit (vorhandenem oder erstrebtem) hohem Sozialprestige außerordentlich. Selbst wenn der Vollzugsaufenthalt dem Umfeld nicht bekannt wird, bleibt für den auf gesellschaftliches Ansehen bedachten Haftentlassenen der Eindruck, nur mit Glück dem Sturz in einen sozialen Abgrund entgangen zu sein.

Der "short sharp shock" ist damit als reine Besinnungsstrafe auf Täterpersönlichkeiten zugeschnitten, bei denen es einzig eines Sinneswandels bedarf, um zu normkonformem Verhalten zurückzufinden. Bei diesem Zielpublikum fällt die mangelnde Behandlungsausrichtung des Kurzvollzuges kaum ins Gewicht. Dementsprechend wird in der Literatur die Eignung des kurzen Freiheitsentzuges speziell zur Demotivierung von Wirtschaftsstraftätern und Verkehrsdelinquenten behauptet. Gelegentlich wird der kurze Freiheitsentzug auch generell für Erstbestrafte und Fahrlässigkeitstäter empfohlen.

Für andere Delinquentengruppen, insbesondere Bagatellrückfalltäter, sozial Entwurzelte oder Hafterfahrene ist hingegen eine Abschreckungswirkung durch kurzfristigen Freiheitsentzug wenig wahrscheinlich. Diese weitgehend sozial desintegrierten Täter sind mangels erhaltenswerter sozialer Bindungen von den Vollzugserleichterungen ausgeschlossen; sie trifft damit die volle Härte des rein repressiv gestalteten Verwahrvollzuges. Bei ihnen verliert der "short sharp shock" seine ihn legitimierende zukunftsgerichtete Warnfunktion und verkümmert zum rein rückwärtsgerichteten Vergeltungsschlag für vergangenes Unrecht.

IV.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist belegt, daß beim Vollzug von Strafen bis zu einem Jahr vornehmlich die Gruppe sozial desintegrierter Gefangener repräsentiert ist. In der Regel handelt es sich um Gefangene ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Arbeitsverhalten wenig Konstanz besitzen und über allenfalls brüchige soziale Bindungen verfügen. Häufig weisen diese Gefangenen Vorstrafen und Vollzugserfahrung auf, sind fortgeschrittenen Alters und entwickeln sich zum Typ des verwahrlosenden, in seiner kriminellen Intensität nachlassenden Delinquenten. Mangels erhaltenswerter beruflicher Bindungen profitieren in Deutschland kaum mehr als zehn

Prozent der Gefangenen mit bis zu einjähriger Vollzugsdauer von der Erleichterung des sofortigen Freiganges¹⁷ (vergleichbar der Halbgefangenschaft).

Untersuchungen in Dänemark und Großbritannien¹⁸ erbringen ähnliche Befunde. Nach einer repräsentativen Auswertung von Vollzugsakten südostenglischer Gefängnisse etwa zeichnet sich der "petty short-term prisoner" dadurch aus, daß er fortgeschrittenen Alters, ohne festen Wohnsitz und ohne gefestigte Sozialbeziehungen ist¹⁹.

Die Population des Kurzstrafenvollzugs in der Schweiz läßt sich wie folgt charakterisieren 20: Von den 1985 eingewiesenen Personen, deren Strafdauer gemäß Urteil drei Monate und weniger betrug (N = 7 344), besaßen 18,5 % allenfalls einen Primarschulabschluß, 8,4 % waren angelernt, 50,4 % hatten eine Berufslehre und der Rest eine sonstige Ausbildung absolviert. Voll erwerbstätig waren 71 %, arbeitslos 15,6 %. Dem Vollzugsregime der Halbgefangenschaft unterstanden 43,8 %, sonstige Vollzugserleichterungen hatten 1,2 %, wohingegen 54,3 % sich im Normalvollzug befanden. Die Gruppe der dem Normalvollzug unterstellten arbeitslosen Inhaftierten ist erhöht rückfallgefährdet: von den im ersten Halbjahr 1982 aus dem Kurzstrafenvollzug entlassenen Männern waren binnen vier Jahren unter den Erwerbstätigen 65 % nicht erkennbar rückfällig, unter den nicht Erwerbstätigen hingegen nur 33 %.

Je nach Einweisungsgrund unterscheiden sich Sozialbiographie und Vollzugsregime der Population des Kurzstrafenvollzugs erheblich. Die (auch) aufgrund des SVG Eingewiesenen (N = 3 649) hatten eine höhere und länger dauernde Ausbildung als die übrigen Kurzbestraften abgeschlossen, waren zu 83,8 % voll erwerbstätig und nur zu 7,3 % arbeitslos; sie profitierten überdurchschnittlich (zu 64,2 %) von Vollzugserleichterungen und befanden sich entsprechend selten im Normalvollzug. Demgegenüber beträgt bei den (auch) nach StGB in den Kurzstrafenvollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesenen (N = 2046) der Anteil der Arbeitslosen 24,6 %, bei den (auch) nach BtmG Einterscheiten vollzug Eingewiesen vollzug Eingewiesen vollzug Eingewiesen vollzug Eingewiesen vollzug Eingewiesen vollzug Eingewiesen vollzug Eing

gewiesenen (N = 533) 25,7 %. Um so häufiger unterstanden diese Personen dem Normalvollzug (StGB: 70,0 %, BtmG: 70,2 %).

Die Ergebnisse meiner Strafregister-Auswertung des Jahres 1980 runden dieses Bild ab. Von den erfaßten 83 Stichproben-Verurteilungen zu unbedingter kurzer Freiheitsstrafe betrafen 39 Trunkenheitsfahrten, 14 Diebstahl und 12 sonstige Vermögensdelikte. Die SVG-Täter sind mehrheitlich verheiratet und über 45 Jahre alt. Die stärkste Berufsgruppe unter ihnen bilden die handwerklichen Lehrberufe (35,4 %), gefolgt zu gleichen Teilen (11,4 %) von Büroberufen, Hilfsarbeitern und angelernten Arbeitern. Demgegenüber besitzen die sonstigen Verurteilten zu unbedingter kurzer Freiheitsstrafe offenbar eine abweichende Sozialbiographie: sie sind überwiegend ledig oder geschieden, 35 bis 44 oder aber 25 bis 29 Jahre alt und als Hilfsarbeiter tätig. Auch bei Betrugs- und Konkursdelikten übt nur eine Minderheit der Täter (25 %) einen Büroberuf aus.

Der Stichproben-Verurteilung zu kurzem Freiheitsentzug geht durchweg mindestens eine Vorverurteilung voraus. Ist das Stichproben-Delikt ein Diebstahl oder ein Fahren im angetrunkenen Zustand, so liegt mehrheitlich (in 57,1 % bzw. 78,9 % der Fälle) eine einschlägige Vorverurteilung vor. Nach Verurteilung zu kurzem Freiheitsentzug wird die Mehrheit der Verurteilten (55,4 %) erneut straffällig. In der Hälfte der Fälle erfolgt die Rückfalltat bereits binnen eines halben Jahres nach Haftentlassung. Wer zu kurzem Freiheitsentzug verurteilt wird, ist demgemäß in aller Regel vorbestraft und hat hohe Chancen, bald darauf erneut wiederverurteilt zu werden.

Aufschlußreich ist auch die Sanktionsart bei Vor- und Wiederverurteilung. Knapp die Hälfte (45,7 %) der in der Stichproben-Verurteilung mit kurzem Freiheitsentzug Bestraften ist bereits in einer Vorverurteilung in gleicher Weise sanktioniert. Die Wiederverurteilung nach kurzem Freiheitsentzug lautet in jedem zweiten Fall erneut auf unbedingte kurze

Freiheitsstrafe; demgegenüber wird bei der Wiederverurteilung von langen Freiheitsstrafen nur selten Gebrauch gemacht (unbedingt: 8,7 %, bedingt: 4,3 % der Fälle).

All dies deutet darauf hin, daß die unbedingte kurze Freiheitsstrafe weithin ohne Rücksicht auf die präventive Motivierbarkeit des Verurteilten als Reaktion auf minder schwere
Rückfallkriminalität eingesetzt wird; bestimmend für die
Sanktionswahl sind offenbar schuldvergeltende Überlegungen,
wonach ambulante Sanktionen angesichts der Rückfälligkeit
als nicht mehr ausreichend und längere Freiheitsstrafen angesichts des relativ geringen Tatunrechts als übermäßig eingeschätzt werden.

Der deutlich höhere Anteil der zumeist ledigen oder geschiedenen Vermögensdelinquenten bei den nach kurzem Freiheitsentzug mehrfach Rückfälligen deutet darauf hin, daß speziell bei jener Personengruppe der Freiheitsentzug typischerweise keine Veränderung der Verhaltensgewohnheiten bewirkt. Die geringe Abschreckungswirkung des Inhaftierungsschocks auf Personen mit mangelnder familiärer Bindung wird auch im SVG-Bereich deutlich: im Gegensatz zur Mehrheit der mit kurzem Freiheitsentzug geahndeten Verkehrsdelinquenten sind diejenigen unter ihnen, welche später wiederverurteilt werden, meist ledig oder geschieden.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten: Anders als in der Bundesrepublik Deutschland findet der Kurzstrafenvollzug mit berufsweltbezogener Rücksichtnahme in der Schweiz bei Verkehrsstraftätern umfänglich auf ein Publikum Anwendung, das in der Literatur durch den Inhaftierungsschock als motivierbar angesehen wird. Ob zumindest bei Teilen dieses es Publikums eine Verhaltensbeeinflussung durch Schockstrafe aussichtsreicher als durch andere Maßnahmen ist, mag vorerst dahinstehen. Bei der übrigen Population des schweizerischen Kurzstrafenvollzugs dürfte es sich jedenfalls mehrheitlich um Personen handeln, bei denen geringe Aussicht be-

steht, daß das Kalkül des Inhaftierungsschocks ohne soziale Begleitschäden aufgeht.

V.

Aus den vorgestellten Befunden lassen sich folgende Empfehlungen für die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe und die Gestaltung ihres Vollzugs in der Schweiz ableiten:

- 1. Wo eine positive Verhaltensbeeinflussung des Delinquenten durch kurzen Freiheitsentzug nicht erwartbar ist, sollte dessen Anordnung unterbleiben. Stattdessen sind vermehrt ambulante Sanktionen zu verhängen. Deren Reichweite und Kombinationsmöglichkeiten werden derzeit durch die Praxis längst nicht ausgeschöpft²¹. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Konkurrenzfähigkeit von Alternativen zum Freiheitsentzug zu erhöhen; namentlich gilt es, die Eingriffsintensität ambulanter Sanktionen zu verstärken und vor allem das Spektrum ambulanter Hauptstrafen zu erweitern²².
- 2. Die einseitig repressive Ausrichtung des Kurzstrafenvollzugs ist zu korrigieren. Ein Großteil der Kurzbestraften bedarf einer Sozialisationshilfe, zu deren Einleitung die Inhaftierungszeit genutzt werden kann. Als integrationsfördernde Maßnahmen im Kurzstrafenvollzug kommen in Betracht: ein vereinfachtes therapeutisches Eingangsgespräch, das Ursachen und Folgen des Straffälligwerdens aufarbeitet, Hilfsangebote zur Arbeitsplatzsuche, zur Schadenswiedergutmachung und zur Schuldenregulierung, sowie kursartige Trainingsprogramme zur Behebung sektoraler Defizite etwa bei Straßenverkehrs- und Drogendelinquenten. Die Unmöglichkeit eines eigentlichen Therapievollzugs bei dafür zu kurzen Haftzeiten entbindet nicht von der Notwen-

- digkeit, mögliche Maßnahmen zur Vermeidung (weiterer) Desintegration zu treffen.
- 3. Der Vermeidung sozialer Begleitschäden der Inhaftierung ist verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Längst nicht alle erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Kurzbestraften profitieren von Vollzugserleichterungen, die dem Erhalt des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes dienen. Ob die Möglichkeit des Strafaufschubs bis zum Jahresurlaub bzw. zu den Ferien hinlänglich genutzt wird, um eine Gefährdung der beruflichen Position auszuschließen, bedarf weiterer Abklärung. Wo Strafaufschub nicht möglich ist, sollte die Gewährung von Halbgefangenschaft nicht daran scheitern, daß der Verurteilte keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in der Nähe des Vollzugsorts besitzt. Abhilfe ist möglich durch vollzugsorganisatorische Maßnahmen, durch verstärkte Regionalisierung von Vollzugseinrichtungen, ggf. auch durch Anmietung von Wohnraum außerhalb bestehender Vollzugseinrichtungen²³.
- 4. Derartige pragmatische Reformvorschläge lassen die Grundsatzfrage einer Ersetzbarkeit des kurzen Freiheitsentzuges unberührt. Nach dem verfassungsmäßig verbürgten Verhältnismäßigkeitsprinzip ist für Freiheitsentzug kein Raum, wenn vergleichbare präventive Wirkung auch durch ambulante Interventionen erzielt werden kann. Diese sind nicht nur minder eingriffsintensiv und weniger sozial deklassierend, sie sind auch bei weitem kostengünstiger²⁴.

Anmerkungen

- 1) Art.39 Ziff.1 StGB
- 2) Art.37 bis Ziff.1, 39 Ziff.2 StGB
- 3) Vgl. Art.397 bis Ziff.1 lit.e,f StGB i.V.m.VStGB 1 Art.4 Abs.1 und 2
- 4) Näher B. Amstad, Der tageweise Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen Krim. Bulletin 10 (1984), 41 ff.
- 5) VStGB 1 Art.4 Abs.3, inzwischen ausgedehnt auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, vgl.VStGB 3 Art.1
- Vgl. Bundesamt für Justiz, Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug im Strafvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Januar 1985, insbes.48 ff.; E.Weilenmann, Durchführung der Halbgefangenschaft im Kanton Zürich, in: Schweiz.Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arb.gruppe Kriminologie, Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen, Diessenhofen 1979, 209 ff. (213 f.)
- 7) Vgl. Bundesamt für Statistik, Kriminalstatistik. Ergebnisse Kurzberichte Mitteilungen, 1-84,2
- 8) Näher dazu K.-L.Kunz, Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes. Eine kriminalpolitische Bilanz SchwZStrR 103 (1986), 182 ff. (198 ff.)
- 9) Vgl. N.Christie, Changes in Penal Values, Scandinavian Studies in Criminology Bd.2 (1968), 161 ff., 172
- 10) Zur Kürze der Haftzeiten in der Schweiz bereits Kunz (Anm.8), 185 f., 213
- 11) So vor allem J.Knaus, Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe, Zürich 1973, 72 ff.
- 12) Vgl. nur H.-J. Albrecht, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg i.Br. 1982, 41 f., 53
- 13) Die Buße des schweizerischen Strafrechts erlaubt mit ihrer geldsummenmäßigen Festsetzung und einer regelmäßigen Obergrenze von 40 000 Franken, bei Übertretungen nur 5 000 Franken (Art.48 Ziff.1 Abs.1, 106 Abs.1 StGB) ohnedies nur begrenzt eine einkommensentsprechende Bemessung.
- 14) K.Tiedemann, in: Schweiz. Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arb.gruppe Kriminologie, Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, Diessenhofen 1984, 273 ff., 172; ders., Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd.1 AT, Reinbek 1976, 250; ähnlich E.F.Zimring, Perspectives on Deterrence, Washington D.C. 1971. Vgl. auch M.Breland, Lernen und Verlernen von Kriminalität, 1975, 117 ff., der anläßlich einer Befragung von Unternehmern eine Abnahme der Bereitschaft zur Begehung von Steuerdelikten feststellt, wenn statt Geld- Freiheitsstrafe angedroht wird.
- 15) P.Cramer, Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Paderborn 1975, 20 ff.; H.-H.Jescheck, in: ders. (Hrsg.), Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden

- 1984, 2157. Vgl. schon Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission, Bonn 1956 ff., Bd.1, 140
- 16) Vgl.J.J.Wasik, Die kriminalpolitische Bedeutung der kurzfristigen Freiheitsstrafe ausgewählte Probleme, Festschr.f.G.Blau, Berlin, New York 1985, 599 ff. (604)
- 17) G.Dolde/J.-M.Jehle, Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs, ZfStrVo 1986, 195 ff. (198 f.)
- 18) K.Berntsen/K.O.Christiansen, The resocialization of short-term offenders (with special reference to the Danish prison system), Revue Internationale de politique criminelle 1954, 25 ff.; R.G.Andry, The short-term prisoner. A study in forensic psychology, London 1963; Report of a mixed conference on short-term imprisonment, H.M.Prison Service, Staff College, Wakefield 1966; A.Arnold, Inside Pentonville. Tackling the problem of short-term imprisonment, Prison Service Journal 1971, 13 ff.
- 19) C.Banks/S.Fairhead, The petty short-term prisoner, Chichester, Sussex 1976
- 20) Angaben nach schweizerischer Strafvollzugsstatistik. Herrn Claudio Besozzi, Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalstatistik, sei auch an dieser Stelle für die Bereitstellung der Daten herzlich gedankt.
- 21) Nach meiner Strafregister-Auswertung legt sich die Praxis etwa bei der Verhängung hoher Bußen große Zurückhaltung auf: die Hälfte der ausgefällten Bußenbeträge beläuft sich auf allenfalls 180 Franken, in nur 5 % der mit Buße geahndeten Fälle wird eine Buße von mehr als 500 Franken verhängt.
- 22) Näher Kunz (Anm.8), 206 ff., H.Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, 1985 schlägt den Entzug des Führerausweises und die gemeinnützige Arbeit als neue Hauptstrafen vor.
- 23) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg, Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen, Stuttgart 1981
- 24) Vgl. G.Dolde/D.Rössner, Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration -Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafe mit ersten empirischen Ergebnissen, in: H.-J.Kerner/ H.Kury/ K.Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd.6/3. Teilbd., Köln usw. 19, 1719 ff. (1722).

Karl-Ludwig Kunz Prof.Dr.iur. Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern Niesenweg 6 3012 Bern